



## Wenn die Alimente ausbleiben...

Haben Sie Anspruch auf Kinder- und/oder Ehegattenalimente und treffen diese Zahlungen nicht wie vereinbart bei Ihnen ein? Beginnt für Sie jeden Monat ein "Spiessrutenlaufen" um Ihren Anspruch?

Das muss nicht sein! Sie haben ein Recht auf Hilfe und Unterstützung.

---

### Ihr gesetzlicher Anspruch auf Inkassohilfe

Das schweizerische Zivilgesetzbuch sieht in den Art. 131 und Art. 290 Hilfe durch eine Fachstelle der öffentlichen Hand vor, wenn der zu Unterhaltszahlungen verpflichtete Elternteil seiner Aufgabe nicht nachkommt. Die Verordnung über die Inkassohilfe bei familienrechtlichen Unterhaltsansprüchen (Inkassohilfeverordnung, InkHV) regelt die zu leistende Hilfe bei der Durchsetzung. Die Organisation der Inkassohilfe ist Sache der Kantone.

Im Kanton Graubünden sind die **Gemeinden** für diese Unterstützung zuständig (Einführungsgesetz zum Zivilgesetzbuch Art. 14 Abs. 4 und Art. 37).

### Was bedeutet das für Sie?

Wenn Sie die Ihnen zustehenden Alimentenzahlungen nicht, nicht vollumfänglich, nicht regelmässig oder nicht rechtzeitig erhalten, können Sie sich an die Gemeindeverwaltung an Ihrem Wohnort wenden und **um gesetzliche Inkassohilfe nachsuchen**. Die Gemeinde ist verpflichtet, Ihnen beim Einbringen Ihres Anspruchs behilflich zu sein.

### Welche Hilfe können Sie erwarten?

Gemäss der Verordnung InkHV bietet eine Fachstelle mindestens folgende Leistungen an:

- a. Merkblätter zur Inkassohilfe;
- b. persönliches Beratungsgespräch mit der berechtigten Person;
- c. Aufklärung von volljährigen Kindern über die Möglichkeit, einen vollstreckbaren Entscheid zu erlangen und die unentgeltliche Rechtspflege zu beanspruchen;
- d. Unterstützung bei der Vorbereitung des Gesuchs um Drittauszahlung der Familienzulagen (Art. 9 des Familienzulagengesetzes);
- e. Berechnung der ausstehenden Unterhaltsbeiträge unter Berücksichtigung einer allfälligen Indexierung;
- f. Organisation der Übersetzung des Unterhaltstitels, soweit dies für die Vollstreckung nötig ist;
- g. Lokalisierung der verpflichteten Person, soweit dies ohne unverhältnismässigen Aufwand möglich ist;
- h. Kontaktaufnahme mit der verpflichteten Person;
- i. Mahnung der verpflichteten Person;
- j. Einleitung der geeigneten Massnahmen zur Durchführung der Inkassohilfe, insbesondere:
  - Zwangsvollstreckung/Betreibung (Art. 67 ff. des Bundesgesetzes über Schuld betreibung und Konkurs, SchKG),
  - Arrest (Art. 271–281 SchKG),
  - Schuldneranweisung (Art. 132 Abs. 1 und 291 ZGB; Art. 13 Abs. 3 PartG5),
  - Sicherstellung (Art. 132 Abs. 2 und 292 ZGB)
- k. Entgegennahme und Überwachung der Zahlungen der verpflichteten Person;



- l. Sie kann einen Strafantrag wegen Vernachlässigung von Unterhaltspflichten einreichen (Art. 217 des Strafgesetzbuchs<sup>6</sup>, StGB) oder Anzeige wegen anderer strafbarer Handlungen erstatten;
- m. Sie kann weitere Leistungen anbieten.

### **Was bedeutet Alimentenbevorschussung und wann haben Sie darauf Anspruch?**

Alimentenbevorschussung bedeutet, dass Ihnen die Gemeinde die Ihnen für Ihr Kind/Ihre Kinder zustehenden Alimente monatlich bezahlt. Anschliessend wird der Betrag beim zur Zahlung verpflichteten Elternteil eingefordert. Ziel dieser Massnahme ist, Sie vom monatlich wiederkehrenden "Spiessrutenlaufen" zu entlasten und Ihnen die regelmässige Verfügbarkeit des Geldes zu garantieren. Der Anspruch auf Alimentenbevorschussung ist kantonal geregelt. In Graubünden bildet die *Verordnung über die Bevorschussung von Unterhaltsbeiträgen für unterhaltsberechtigte Kinder* die gesetzliche Grundlage (Bündner Rechtsbuch 215.050). In dieser Verordnung sind verschiedene Kriterien festgelegt, welche für eine Bevorschussung von Kinderalimenten erfüllt sein müssen. Ein Merkmal ist, dass der Unterhaltsanspruch zwingend in einem richterlichen Entscheid oder einem von der Vormundschaftsbehörde (ab 1.1.2013 Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde KESB) genehmigten Unterhaltsvertrag festgelegt sein muss. Weiter wird Ihre Einkommens- und Vermögenssituation berücksichtigt. Achtung: Die Unterhaltsbeiträge werden nur zwei Monate rückwirkend bevorschusst. Warten Sie also nicht zu lange mit dem Antrag! Aktuell beträgt der höchstmögliche Bevorschussungsbetrag **CHF 764.-- /Kind/Monat**. Ist der Unterhaltsanspruch für Ihr Kind/Ihre Kinder höher, bleiben Sie im Umfang des Differenzbetrags GläubigerIn gegenüber der unterhaltspflichtigen Person und haben für diese Forderung ebenfalls Anrecht auf Inkassohilfe seitens der Gemeinde (siehe Vorderseite). Wichtig: Lassen Sie sich auf Ihrer Gemeinde beraten und achten Sie darauf, dass man Ihnen das Resultat der Gesuchsprüfung mittels einer **schriftlichen Verfügung mit Rechtsmittelbelehrung** bekannt gibt.

### **Was kostet Sie diese Unterstützung durch die Gemeinde?**

Für die Hilfe beim Einbringen von Kinderalimenten sieht das Gesetz Unentgeltlichkeit vor, was bedeutet, dass Sie dafür nichts an die Gemeinde bezahlen müssen. Bei Ehegattenunterhaltsbeiträgen steht im Gesetz "in der Regel unentgeltlich", was heisst, dass Ihnen die Gemeinde etwas für die Dienstleistung belasten darf. Fragen Sie auf der Gemeindeverwaltung nach! Immer zu Ihren Lasten gehen Kosten einer allfälligen Schuldbetreibung, Gerichtskosten, eventuelle Übersetzungskosten usw.

### **Was können Sie machen, wenn Sie auf der Gemeindeverwaltung nicht unterstützt werden?**

Für den Fall, dass eine Gemeinde die ihr gesetzlich zugewiesenen Aufgaben nicht wahrnimmt, besteht die Möglichkeit, bei der Regierung eine Aufsichtsbeschwerde einzureichen.

Gemeinden, welche die Arbeiten im Bereich Alimenteninkasso und/oder -bevorschussung nicht selbst ausführen können, weil sie über keine entsprechende Fachstelle verfügen, haben die Möglichkeit, die Bearbeitung gegen Entgelt an das Beratungszentrum-gr.ch zu übertragen. Wenn Sie uns mitteilen, dass Sie auf Ihrer Gemeinde die Ihnen zustehende Unterstützung nicht erhalten, werden wir die zuständigen Personen kontaktieren und die Möglichkeit einer Zusammenarbeit abklären.

Wenn Sie Ihren gesetzlichen Anspruch auf Inkassohilfe nicht auf Ihrer Gemeinde geltend machen möchten, sondern sich lieber an uns wenden, sind wir gerne behilflich. Bitte beachten Sie: Unsere Dienstleistungen sind kostenpflichtig und werden zum Stundenansatz verrechnet.

Letzte Aktualisierung Juni 2023/NSE



beratungszentrum-gr.ch  
info@beratungszentrum-gr.ch

Gürtelstrasse 24, PF 237, 7001 Chur  
Fon 081 284 80 77

Graubündner Kantonalbank  
CH97 0077 4110 1232 5840 0